



Entscheidung Nr. 3425 vom 08. November 1984

Antragsteller:

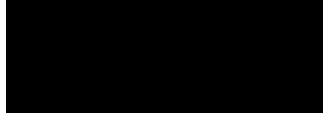
Stadtjugendamt Hagen
Postfach 42 49
5800 Hagen

Az.: 51/221

Verfahrensbeteiligte:

CBS/FOX Video GmbH
Hainer Weg 37-53
6000 Frankfurt/Main 70

Bevollmächtigter Rechtsanwalt:



Die Bundesprüfstelle hat auf Antrag vom 09.02.1984, hier eingegangen am 13.02.1984, in ihrer

313. Sitzung am 08. November 1984

an der teilgenommen haben:

von der Bundesprüfstelle:
Stellvert. Vorsitzende

als Vertreter der Gruppen:

Kunst
Literatur
Buchhandel
Verleger
Jugendverbände
Jugendwohlfahrt
Lehrerschaft
Kirchen

Länderbeisitzer:

Hamburg
Hessen
Niedersachsen

Protokollführerin:

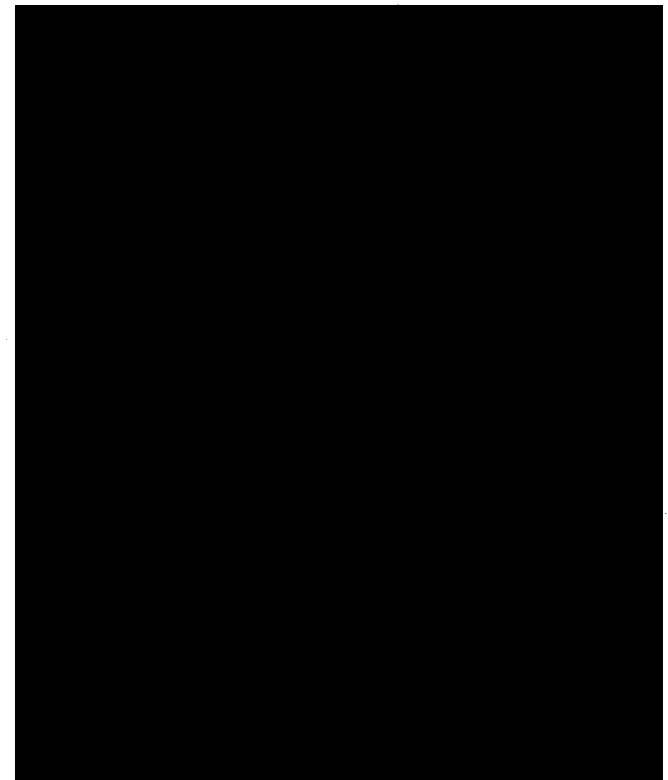
für den Antragsteller:

für den Verfahrensbeteiligten:

entschieden:

Der Videofilm
"Barbaras Baby - Omen III"
Videofarbfilm
CBS/FOX Video, Frankfurt

bleibt in der Liste der jugendge-
fährdenden Schriften.



S a c h v e r h a l t

Der Videofilm "Barbaras Baby - Omen III" von CBS/FOX Video, Frankfurt, wurde auf Antrag des Stadtjugendamtes Hagen vom 13.02.1984 durch Entscheidung Nr. 1884 (V) vom 02.04.1984 (bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 81 vom 27.04.1984) gemäß § 15a GjS indiziert.

Der Videofilm ist eine Kopie des 1980 in den USA produzierten Kinospielelfilms gleichen Titels. Der Kinospielelfilm wurde 1981 in der Bundesrepublik Deutschland erstaufgeführt. Er wurde von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft e.V. (FSK), Wiesbaden, ab 16 Jahren freigegeben (frei ab 16 Jahren, nicht feiertagsfrei). Der Videofilm ist seit 1983 auf dem Markt.

Die Indizierung erfolgte im wesentlichen wegen der realistischen und detaillierten Darstellungen mehrerer brutaler Tötungsszenen, aufgrund derer das 3er Gremium der Bundesprüfstelle zu der Überzeugung kam, daß der Inhalt des Films verrohend wirke.

Mit Schreiben vom 25.06.1984 beantragte die Verfahrensbeteiligte eine Entscheidung durch das 12er Gremium nach § 15a Abs. 4 GjS. Zur Begründung führt sie im wesentlichen aus:

"In dem Videofilm würde weitgehend mystisch dämonisches Geschehen dargestellt, welches auch Kinder als solches erkennen könnten. Weiterhin sei die Verteilung in "Gut" und "Böse" so vorgenommen worden, daß Kinder und Jugendlichen letztlich vor dem "Bösen" abgeschreckt würden. Ferner ist sie der Auffassung, die Entscheidung verstosse gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip, da die Bundesprüfstelle ihre Entscheidung im wesentlichen auf zwei Szenen gestützt habe, die verrohend wirkten, während die anderen Szenen relativ zurückhaltend dargestellt würden. Sie ist daher der Ansicht, es hätte ausgereicht, wenn die Bundesprüfstelle gegenüber diesen zwei Szenen Schnittauflagen erteilt hätte."

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfkarte und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Mitglieder des 12er Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge angesehen.

G r ü n d e

Die Listenaufnahme des Videofilms "Barbaras Baby - Omen III" musste aufrechterhalten bleiben.

Ausnahmetatbestände nach § 1 Abs. 2 GjS, die einer Indizierung entgegengestanden hätten, wurden nicht geltend gemacht; sie lagen auch offensichtlich nicht vor.

Ein Fall von geringer Bedeutung konnte schon wegen der Schwere der von dem Videofilm ausgehenden Jugendgefährdung nicht angenommen werden. Weiterhin stand zu erwarten, daß der Videofilm eine weite Verbreitung finden wird. Der Videofilm ist der 3. Teil der Omen-Triologie. Es ist davon auszugehen, daß Kinder und Jugendliche, die bereits die ersten beide Teile der Serie gesehen haben, nunmehr auch den dritten Teil konsumieren wollen. Dies ist angesichts der niedrigen Vermietgebühren nicht schwierig, so daß durch eine Indizierung hiergegen Vorsorge getroffen werden muß.

Die Entscheidung der FSK, mit der der inhaltsgleiche Kinospielefilm im Auftrage der Obersten Jugendbehörden der Bundesländer für Jugendliche ab 16 Jahren gemäß § 6 JSchÜG freigegeben worden ist, steht dem Indizierungsverfahren nach dem GjS nicht entgegen, da sich die Zuständigkeit der Bundesprüfstelle eindeutig aus § 1 Abs. 3 GjS ergibt.

Der Inhalt des Videofilms ist geeignet, Kinder und Jugendliche sittlich zu gefährden, der er verrohend wirkt. Dies hat das 3er Gremium der Bundesprüfstelle in der Entscheidung Nr. 1884 (V) vom 02.04.1984 ausführlich begründet. Dieser Entscheidung hat sich das 12er Gremium in vollem Umfange angeschlossen.

Entgegen der Auffassung der Verfahrensbeteiligten war hier nicht aufgrund des Verhältnismässigkeitsprinzips von der Indizierung abzusehen. In der Entscheidung Nr. 1884 (V) wurden zwar zwei Szenen als besonders verrohend hervorgehoben, dennoch hat das 3-er Gremium die Indizierung auf fünf weitere Szenen gestützt, in denen ebenfalls Gewalt in epischer Breite dargestellt wird.

Die Tatsache, daß hier die handelnden Personen in "Gut" und "Böse" eingeteilt werden, ist im Rahmen des Indizierungsverfahrens unerheblich, da eine verrohende Wirkung auch dann zu bejahen ist, wenn sie von den als "Böse" dargestellten Tätern ausgeübt wird, was die Bundesprüfstelle bereits in der Entscheidung Nr. 1884 (V) dargelegt hat.

Im Rahmen des Indizierungsverfahrens ist es ferner unerheblich, daß die Verfahrensbeteiligte Schnittauflagen im Hinblick auf die als besonders verrohend bezeichneten Szenen vorgenommen hätte. Zum einen kennt das GjS nicht die Praxis der Schnittauflagen; zum anderen waren, wie bereits dargelegt, nicht lediglich diese zwei Szenen indizierungsbegründend.

Der Videofilm ist aber auch noch deshalb jugendgefährdend im Sinne von § 1 Abs. 1 GjS, weil er ein Kind dazu mißbraucht, einen vom "Bösen" besessenen Jungen zu spielen. Nachdem in den beiden ersten Omenfilmen das "Böse" selbst ein Junge war, wurde dieses Mal dem Hauptdarsteller ein etwa 12-jähriger Junge zur Seite gestellt, der ebenfalls vom Teufel besessen war. Minderjährige, insbesondere labile und für Okkultismus Anfällige, können durch das Auftreten des Kindes als Anhänger des Satans sozial ethisch desorientiert werden, weil sie durch diesen Kunstgriff zu der Annahme verleitet werden oder in der Annahme verstärkt werden können, sie brauchten ihr Leben nie eigenverantwortlich zu gestalten. Der Film vermittelt letztlich den Grundgedanken, daß alles Unheil auf den existierenden, personifizierten "Bösen" zurückzuführen ist, und erleichtert es damit, Kindern und Jugendlichen einen Vorwand für eigenes persönliches Versagen zu finden, da man ja schliesslich gegen das "Böse" machtlos ist.

Diese gedanklich naiv-gefährliche Interpretation wird hier durch die geschickte Verpackung in einen spannenden Action-Film für Kinder und Jugendliche nicht durchschaubar. Sie werden rein emotional so beansprucht, daß sie völlig überfordert sind, um diese gefährlichen Inhalte rational und realitätsbezogen einordnen zu können. Dies gilt auch für die 16 - 18jährigen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO).

